Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3512

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Inneres
(6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz)

— Drucksache IV/896 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Kempfler *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/896 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Entwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären;
3. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

   Die Bundesregierung wird gebeten,

   a) sich laufend darüber zu unterrichten, in welchem Umfange gemäß § 12 Schutzräume für bestehende Gebäude geschaffen werden und erforderlichenfalls Vorschläge zu unterbreiten, die zu einem beschleunigten Ausbau von Schutzräumen in bestehenden Gebäuden führen,

   b) Untersuchungen darüber anzustellen, wie an bestehenden Anlagen und Einrichtungen, bei denen durch Kampfeinwirkungen erhebliche mittelbare Gefahren für die Umgebung auftreten, Vorkehrungen zum Schutz der Zivilbevölkerung getroffen werden können, und über das Ergebnis zu berichten,

   c) die Forschung auf dem Gebiet des baulichen Zivilschutzes insbesondere unter Berücksichtigung der Brandgefahren sowie die Entwicklung von neuen wirtschaftlichen Schutzbauverfahren oder vorgefertigten Schutzräumen mit allem Nachdruck zu fördern,

   d) alle wissenschaftlichen Fragen des Zivilschutzes in verstärktem Maße mit Sachverständigen und Fachgremien zu beraten und die Planungen für den baulichen Zivilschutz den Ergebnissen dieser Beratungen anzupassen.

Bonn, den 8. Juni 1965

Der Ausschuß für Inneres

Schmitt-Vockenhausen	**Dr. Kempfler**
Vorsitzender	Berichterstatter

*) folgt als zu Drucksache IV/3512

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Zur Ergänzung des Selbstschutzes der Zivilbevölkerung sowie zum Schutz lebens- und verteidigungswichtiger Anlagen und Einrichtungen sind Schutzräume zu schaffen und andere bauliche Vorkehrungen zu treffen.

(2) Schutzräume sollen so angelegt werden, daß sie im Frieden für andere Zwecke benutzt werden können; eine Benutzung im Frieden darf jedoch die Verwendung als Schutzraum nicht wesentlich erschweren.

ERSTER ABSCHNITT

Bauliche Schutzmaßnahmen für Personen

1. UNTERABSCHNITT

Hausschutzräume für Neubauten

§ 2

Verpflichtung des Bauherrn

(1) Wer Gebäude errichtet, hat Schutzräume für diejenigen Personen zu schaffen, die in den Gebäuden üblicherweise wohnen oder an einer zu diesen Gebäuden gehörenden Arbeitsstätte regelmäßig tätig sein werden.

(2) Bei der Errichtung von Krankenhäusern, Beherbergungsstätten, allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und Hochschulen sowie von anderen Gebäuden, die der Unterbringung von Personen oder der Ausbildung oder ständigen Betreuung von Kindern oder Jugendlichen dienen, sind Schutzräume auch für diejenigen Personen zu schaffen, die in den Gebäuden üblicherweise aufgenommen werden.

§ 3

Beschaffenheit der Schutzräume

(1) Die Schutzräume müssen gegen herabfallende Trümmer, gegen radioaktive Niederschläge, gegen Brandeinwirkungen sowie gegen biologische und chemische Kampfmittel Schutz gewähren und für einen längeren Aufenthalt geeignet sein (Grundschutz); es muß die Gewähr bestehen, daß sie in kürzester Zeit erreichbar sind.

(2) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für bestimmte Gemeinden oder Gemeindeteile anordnen, daß die Schutzräume einem Luftstoß von 3 kg/cm^2 standhalten und so ausgeführt werden müssen, daß der radioaktiven Anfangsstrahlung Rechnung getragen wird (verstärkter Schutz). In der Verordnung ist auch ein pauschaler Zuschuß zu den Baukosten festzusetzen, der dem Bauherrn auf Antrag aus Bundesmitteln zu gewähren ist und der den zusätzlichen Kosten im wesentlichen entsprechen soll.

(3) Die näheren Vorschriften über die Beschaffenheit der Schutzräume, insbesondere ihre Größe, die Dicke ihrer umfassenden Bauteile und die statischen Anforderungen, über ihre Anordnung im Gebäude oder auf dem Grundstück sowie über ihre Kennzeichnung und technische Ausstattung erläßt der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. In der Verordnung können auch bauliche Mindestmaßnahmen zur Sicherung des Zugangs zum Schutzraum sowie Notausstiege und Durchbrüche durch die Gebäudetrennwände im Keller vorgeschrieben werden. Die Eigentümer bestehender Gebäude sind zur Duldung des für einen Neubau vorgeschriebenen Durchbruchs verpflichtet.

§ 4

Aufnahmegebiete

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für bestimmte Arten von Gebäuden und für bestimmte Gebiete anzuordnen, daß zur Aufnahme und Unterbringung von Kranken, Obdachlosen oder solchen Personen, die auf behördliche Anordnung ihre Wohnung verlassen müssen, Schutzräume für eine größere Zahl von Personen zu bauen sind, als es § 2 vorschreibt; dabei darf das Dreifache der sich aus § 2 ergebenden Zahl nicht überschritten werden. Die Verordnung kann vorschreiben, daß unter bestimmten Voraussetzungen von der zusätzlichen Verpflichtung für einzelne Gebäude oder für einzelne Gemeindeteile abgesehen werden kann; sie regelt ferner das Verfahren bei der Erstattung der zusätzlichen Kosten durch den Bund, für die eine Pauschalierung vorgeschrieben werden kann.

§ 5

Übernahme von Bundesbürgschaften

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Förderung des Baues von Schutzräumen Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen bis zu einer Höhe, die im Haushaltsgesetz festgesetzt wird.

(2) Über Anträge auf Übernahme von Bürgschaften oder Gewährleistungen entscheidet der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Urkunden über Bürgschaften oder Gewährleistungen werden von der Bundesschuldenverwaltung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung einer Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 13. Juli 1948 (Gesetzblatt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 73) in Verbindung mit der Verordnung über die Bundesschuldenverwaltung vom 13. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 1) ausgestellt.

§ 6

Gewährung von Zuschüssen

(1) Werden Schutzräume nach § 2 errichtet, so erhält der Eigentümer auf Antrag aus Bundesmitteln einen pauschalen Zuschuß, der ein Viertel der Baukosten des Grundschutzes decken soll. Träger von Einrichtungen der in § 2 Abs. 2 genannten Art, die Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung sind, erhalten je zur Hälfte vom Bund und vom Land einen pauschalen Zuschuß, der fünfzig vom Hundert der Baukosten decken soll; bei Krankenhäusern und anderen Einrichtungen, die der Versorgung von bettlägerig Kranken dienen, beträgt der Zuschuß sechzig vom Hundert.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren zu regeln und die Zuschüsse festzusetzen.

§ 7

Steuerliche Behandlung der Aufwendungen für Schutzräume

(1) Werden Schutzräume nach § 2 errichtet, so können von den für die Schutzräume aufgewendeten Herstellungskosten, soweit sie durch Zuschüsse nicht gedeckt sind, an Stelle der nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Jahr der Fertigstellung des Gebäudes und in den elf folgenden Jahren bis zur vollen Absetzung erhöhte Absetzungen bis zu jeweils zehn vom Hundert der Herstellungskosten vorgenommen werden. Soweit die Herstellungskosten des Schutzraumes abzüglich eines etwa nach § 3 Abs. 2 und § 4 gewährten öffentlichen Zuschusses einen durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festzusetzenden Höchstbetrag übersteigen, scheiden sie für die Anwendung des Satzes 1 aus. Der Höchstbetrag ist unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Baukosten und der Zahl der Personen, für die der Schutzraum bestimmt ist, festzusetzen. Hat sich der Preisindex für Rohbauarbeiten an Wohngebäuden nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes seit der letzten Festsetzung des Höchstbetrags um mindestens fünf vom Hundert erhöht oder vermindert, so ist der Höchstbetrag den veränderten Baukosten anzupassen.

(2) Geht das Eigentum an einem Gebäude, das Schutzräume enthält, innerhalb von zwölf Jahren nach der Fertigstellung auf einen anderen über, so kann der Rechtsnachfolger die nach Absatz 1 zulässigen Absetzungen vornehmen, soweit der Bauherr sie noch nicht geltend gemacht hat.

(3) Die Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen oder Sonderabschreibungen ist für den Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Gebäudes, für den Absetzungen nach den Absätzen 1 oder 2 geltend gemacht werden, nicht zulässig.

(4) Für Steuerpflichtige, die Zuschüsse zur Errichtung von Schutzräumen leisten, gilt folgendes:

1. Erwirbt der Steuerpflichtige durch den Zusschuß für den Betrieb das Recht, den Schutzraum zu benutzen, so können von den Aufwendungen für das Benutzungsrecht im Wirtschaftsjahr der Hingabe des Zuschusses und in den elf folgenden Wirtschaftsjahren bis zur vollen Absetzung erhöhte Absetzungen bis zu jeweils zehn vom Hundert des Zuschußbetrags vorgenommen werden. Entsprechendes gilt, wenn die Gewährung des Zuschusses in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung steht und durch die Gewährung des Zuschusses für den Steuerpflichtigen oder seine Mieter das Recht erworben wird, den Schutzraum zu benutzen. Die Sätze 1 und 2 sind nur anzuwenden, soweit die zur Errichtung des Schutzraumes geleisteten Zuschüsse die Herstellungskosten des Schutzraumes abzüglich eines etwa nach § 3 Abs. 2 und § 4 gewährten öffentlichen Zuschusses, höchstens jedoch den nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 festgesetzten Höchstbetrag, nicht übersteigen.
2. In anderen Fällen der Gewährung eines Zuschusses können im Kalenderjahr der Hingabe des Zuschusses und in den elf folgenden Kalenderjahren bis zur vollen Absetzung des Zuschusses jeweils bis zu zehn vom Hundert des Zuschußbetrags wie Sonderausgaben abgesetzt werden. Nummer 1 letzter Satz gilt entsprechend.

Geht das Recht auf Benutzung des Schutzraumes innerhalb von zwölf Jahren nach der Hingabe des Zuschusses auf einen anderen über, so kann der Rechtsnachfolger die Absetzungen nach den Nummern 1 oder 2 vornehmen, soweit der Zuschußgeber sie noch nicht geltend gemacht hat.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten für Schutzräume, die nach dem 31. Dezember 1965 fertiggestellt worden sind.

§ 8

Steuern vom Vermögen und Erbschaftssteuer bei Gebäuden und Anlagen

Gebäude, Teile von Gebäuden und Anlagen, die wegen der in § 1 bezeichneten Zwecke geschaffen worden sind und im Frieden nicht oder nur gelegentlich oder geringfügig für andere Zwecke benutzt werden, bleiben bei der Ermittlung der Einheitswerte des Grundbesitzes und der gewerblichen Betriebe sowie bei der Wertermittlung nach dem Erbschaftsteuergesetz außer Betracht.

§ 9

Bestätigung

Die Vergünstigungen nach § 7 werden nur gewährt, wenn die zuständige Behörde bestätigt, daß der Schutzraum den Erfordernissen der §§ 2 bis 4 entspricht.

§ 10

Unterhaltung und Nutzung des Schutzraumes Veränderungsverbot

(1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat den Schutzraum in einem seiner Bestimmung entsprechenden Zustand zu erhalten und bei Gefahr eines Angriffs den Personen, für die der Schutzraum bestimmt ist, jederzeit den Zutritt zu ermöglichen.

(2) Eine Beseitigung, Veränderung oder Verlegung des Schutzraumes ist nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig; bei Bauten im Eigentum des Bundes erteilt die Genehmigung die zuständige oberste Bundesbehörde. Wer einen Schutzraum ohne Genehmigung beseitigt, verändert oder verlegt, hat den bisherigen Zustand wiederherzustellen. Anstelle der Wiederherstellung kann die zuständige Behörde zulassen, daß ein Schutzraum geschaffen wird, der den Erfordernissen der §§ 2 bis 4 entspricht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mieter und andere Personen, die im Frieden zu dem Schutzraum Zutritt haben.

§ 11

Gemeinsame Schutzräume

(1) Der Bauherr kann seine Verpflichtung nach den §§ 2 bis 4 dadurch erfüllen, daß er sich am Bau eines gemeinsamen Schutzraumes beteiligt.

(2) Grundstückseigentümer oder andere dinglich Berechtigte, auf deren Grundstück ein gemeinsamer Schutzraum errichtet wird, haben der zuständigen Behörde eine Erklärung abzugeben, daß sie die Mitbenutzung des Schutzraumes durch Personen dulden, für die ein anderer Schutzräume zu bauen hat. Die Erklärung ist gegenüber dem Rechtsnachfolger wirksam.

(3) Die Erklärung bedarf der Schriftform; sie muß öffentlich beglaubigt oder vor der zuständigen Behörde abgegeben oder von ihr anerkannt werden.

(4) Eine Abschrift der Erklärung ist den Beteiligten zuzustellen.

(5) Die öffentlich-rechtliche Duldungspflicht nach Absatz 2 erlischt, wenn die zuständige Behörde schriftlich darauf verzichtet. Der Verzicht ist zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Verpflichtung nicht mehr besteht. Vor dem Verzicht sollen alle Beteiligten gehört werden.

(6) Die zuständige Behörde führt über die Erklärungen ein Verzeichnis. Wer ein berechtigtes Interesse nachweist, kann in das Verzeichnis Einsicht nehmen.

2. UNTERABSCHNITT

Hausschutzräume für bestehende Gebäude

§ 12

Förderung bei freiwilliger Errichtung

(1) Werden für bestehende Gebäude Schutzräume gebaut, die den Anforderungen der §§ 2 bis 4 genügen, so erhält der Eigentümer auf Antrag aus Bundesmitteln einen pauschalen Zuschuß, der ein Drittel der Baukosten des Grundschutzes decken soll. Träger von Einrichtungen der in § 2 Abs. 2 genannten Art, die Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung sind, erhalten je zur Hälfte vom Bund und vom Land einen pauschalen Zuschuß, der fünfzig vom Hundert der Baukosten decken soll; bei Krankenhäusern und anderen Einrichtungen, die der Versorgung von bettlägerig Kranken dienen, beträgt der Zuschuß sechzig vom Hundert. In den Gemeinden und Gemeindeteilen im Sinne des § 3 Abs. 2 erhält der Eigentümer auf Antrag einen weiteren pauschalen Zuschuß, der den zusätzlichen Kosten des verstärkten Schutzes im wesentlichen entsprechen soll.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren zu regeln und die Zuschüsse festzusetzen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 gelten die §§ 5, 7 und 9 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des in § 7 Abs. 1 bezeichneten Höchstbetrags ein Höchstbetrag tritt, der durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung der höheren durchschnittlichen Baukosten für Schutzräume in bestehenden Gebäuden festzusetzen ist. Wer vorhandene Schutzbauwerke den Anforderungen der §§ 2 bis 4 anpaßt oder in bestehenden Gebäuden lediglich einen Kellerdurchbruch anlegt, kann die hierfür aufgewendeten Kosten zugleich in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen; § 10 gilt sinngemäß.

§ 13

Veränderungsverbot

Für vorhandene Schutzbauwerke gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

3. UNTERABSCHNITT

Öffentliche Schutzräume

§ 14

Allgemeines

(1) In Übereinstimmung mit der örtlichen Zivilschutzplanung sind in Bereichen starken Verkehrs innerhalb geschlossener Ortschaften öffentliche Schutzräume zu schaffen

1. durch Instandsetzung vorhandener Schutzbauwerke (§ 15) oder
2. durch Mehrzweckbauten (§ 16) oder
3. durch Neuerrichtung (§ 17).

(2) Der Bundesminister des Innern stellt auf der Grundlage von Bedarfsmeldungen der Gemeinden und im Benehmen mit den Ländern binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Grundplanung auf, aus der sich die Zahl der insgesamt zu schaffenden Schutzplätze und ihre Verteilung auf die einzelnen Länder ergibt; die Planung und die Verteilung auf die Gemeinden obliegt den Ländern. Die Gemeinden haben im Rahmen der Planung für ihr Gebiet festzulegen, wo öffentliche Schutzräume nach der örtlichen Zivilschutzplanung erforderlich sind.

§ 15

Instandsetzung vorhandener Schutzbauwerke

(1) Über die Wiederverwendung vorhandener Schutzbauwerke als öffentliche Schutzräume ist innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu entscheiden. Die Entscheidung über die Instandsetzungswürdigkeit trifft der Bund; ihm obliegt auch die Instandsetzung dieser Schutzbauwerke in eigener Verwaltung.

(2) Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Schutzräume, die bebaute Fläche und die erforderliche Verkehrsfläche für die Dauer und den Umfang des Bedarfs für Zwecke des Zivilschutzes unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Instandsetzung unterirdischer Schutzbauwerke zu dulden. Die Duldungspflicht erstreckt sich auch auf die Einbringung und Herausnahme von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen.

§ 16

Mehrzweckbauten

(1) Soll eine bauliche Anlage mit mehr als 500 Quadratmeter Grundfläche errichtet werden, so hat der Bauherr die zuständige Behörde bei Beginn der Planungsarbeiten hiervon schriftlich zu unterrichten. Hält die zuständige Behörde das Bauvorhaben ganz oder zum Teil zur Anlegung eines nach der örtlichen Zivilschutzplanung notwendigen öffentlichen Schutzraumes für geeignet, so ist eine Weisung des Bundesministers des Innern darüber einzuholen, ob ein öffentlicher Schutzraum zu bauen ist und welchen Anforderungen er genügen muß. Die zuständige Behörde erläßt die erforderlichen Anordnungen; sie sind dem Bauherrn gegenüber nur wirksam, wenn sie binnen vier Monaten nach dem Zugehen der Unterrichtung erteilt werden. Die Baugenehmigung, eine sie ersetzende Genehmigung oder die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben diesen Auflagen entspricht. Bei Bauvorhaben des Bundes führt die zuständige oberste Bundesbehörde die Entscheidung des Bundesministers des Innern herbei.

(2) Der Bund trägt die Kosten, die durch die Planung und Anlegung des öffentlichen Schutzraumes entstehen.

(3) Bei einer Veränderung der baulichen Anlage ist der Schutzraum den neuen Verhältnissen anzupassen. Der Bund trägt die Mehrkosten, die dem Eigentümer bei einer Veränderung oder Beseitigung der baulichen Anlage durch den vorhandenen Schutzraum erwachsen.

§ 17

Neuerrichtung öffentlicher Schutzräume

(1) Kann der örtliche Bedarf an öffentlichen Schutzräumen nicht gemäß den §§ 15 und 16 gedeckt werden, so errichtet der Bund in eigener Verwaltung öffentliche Schutzräume. Die Gemeinde hat die erforderliche Grundfläche einschließlich Verkehrsfläche zu beschaffen. Der Bund und das Land erstatten der Gemeinde je ein Drittel der Kosten.

(2) Steht ein geeignetes Grundstück im Eigentum des Bundes, des Landes oder der Gemeinde, so ist es für die Errichtung des öffentlichen Schutzraumes zur Verfügung zu stellen; dem Land oder der Gemeinde ist von den beiden anderen Beteiligten je ein Drittel des Wertes zu erstatten.

§ 18

Beschaffenheit und Verwaltung der öffentlichen Schutzräume

(1) Die öffentlichen Schutzräume müssen den Anforderungen des verstärkten Schutzes entsprechen. Die näheren bautechnischen Vorschriften erläßt der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates; die Verordnung soll vorsehen, daß die technischen Einrichtungen bestehender öffentlicher Schutzräume neuen Erkenntnissen der Schutztechnik anzupassen sind.

(2) Der Bund stattet die öffentlichen Schutzräume mit den erforderlichen Gebrauchsgegenständen und mit Vorräten für eine Aufenthaltsdauer von dreißig Tagen aus.

(3) Die Gemeinden haben die Schutzräume und deren Ausstattung zu übernehmen und auf ihre Kosten zu verwalten und zu unterhalten. Einnahmen aus einer friedensmäßigen Nutzung des Schutzraumes stehen den Gemeinden zu. Bildet der öffentliche

Schutzraum mit anderen Anlagen des Grundstückseigentümers eine betriebliche Einheit, so ist ihm die Verwaltung und Unterhaltung des Schutzraumes und seiner Ausstattung anzubieten, sofern nicht begründete Zweifel an seiner Zuverlässigkeit bestehen; nimmt er das Angebot an, so sind ihm die entstehenden Kosten von der Gemeinde zu erstatten.

§ 19

Veränderungsverbot

(1) Öffentliche Schutzräume dürfen ohne Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von der Landesregierung bestimmten Behörde weder beseitigt noch verändert werden. Gehört der öffentliche Schutzraum zum Betriebs- oder Verwaltungsvermögen des Bundes, so erteilt die Genehmigung der Bundesminister des Innern.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt entsprechend für alle vorhandenen Schutzbauwerke bis zum Ablauf der in § 15 Abs. 1 genannten Frist.

§ 20

Verbot der Beeinträchtigung durch Dritte

Eine Genehmigung, die nach baurechtlichen, gewerberechtlichen oder anderen Vorschriften zur Errichtung oder Änderung einer baulichen oder sonstigen Anlage oder zur Nutzungsänderung von Grundstücken erforderlich ist, darf nicht erteilt werden, wenn durch das Vorhaben die Verwendung benachbarter öffentlicher Schutzräume wesentlich beeinträchtigt oder ihr vorgesehener Ausbau wesentlich erschwert wird. Die zuständige oberste Landesbehörde kann Ausnahmen zulassen und dabei die Erstellung von Ersatz anordnen oder sonstige Auflagen erteilen.

§ 21

Recht auf Entziehung des Eigentums und Entschädigung

(1) Entstehen durch eine Entscheidung nach § 16 Abs. 1 oder durch einen ablehnenden Bescheid in den Fällen der §§ 19 und 20 dem Eigentümer oder einem anderen Berechtigten Vermögensnachteile, so ist der Bund zu angemessener Entschädigung in Geld verpflichtet; wird ein vorhandenes Schutzbauwerk, das für öffentliche Zwecke errichtet oder bestimmt ist, nicht mehr als öffentlicher Schutzraum wiederverwendet, so wird eine Entschädigung nur insoweit gewährt, als die Größe des Schutzraumes die nach den §§ 2 und 3 erforderliche Größe übersteigt. Entsteht durch die Duldungspflicht nach § 15 Abs. 3 dem Grundstückseigentümer ein Vermögensnachteil, so kann eine Entschädigung nicht verlangt werden, wenn die wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Die Entschädigung wird durch die zuständige Bundesbehörde festgesetzt und ausgezahlt. Für die Bemessung der Entschädigung und das Verfahren gelten die §§ 12 bis 14, 18, 19, 24 bis 26 des Schutzbereichsgesetzes entsprechend.

(3) Wird dem Eigentümer durch eine Entscheidung in den Fällen des § 15 Abs. 3, der §§ 19 oder 20 die sonst zulässige wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nicht nur vorübergehend unzumutbar erschwert, so kann er die Entziehung des Eigentums am Grundstück verlangen. Treffen diese Voraussetzungen nur für einen Teil des Grundstücks zu, so kann nur die Entziehung dieses Teils verlangt werden, es sei denn, daß der übrige Teil für den Eigentümer keinen oder nur einen verhältnismäßig geringen Wert hat.

(4) Andere Berechtigte, denen die Ausübung ihres Rechts nicht nur vorübergehend unzumutbar erschwert wird, können die Entziehung des Rechts verlangen.

(5) Verlangt der Eigentümer nach Absatz 3 die Entziehung des Eigentums oder ein anderer Berechtigter nach Absatz 4 die Entziehung des Rechts, so gelten die Vorschriften des Landbeschaffungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Antrags nach § 11 des Landbeschaffungsgesetzes das Verlangen des Eigentümers oder des Berechtigten tritt.

(6) Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände können Ansprüche nach den Absätzen 1, 3 und 4 nicht geltend machen.

§ 22

Sonstige öffentliche Schutzbauten

Die §§ 15 und 17 bis 21 gelten auch für die nach der örtlichen und überörtlichen Zivilschutzplanung nötigen ortsfesten Anlagen des Luftschutzhilfsdienstes, insbesondere Befehls- und Rettungsstellen sowie Anlagen der unabhängigen Löschwasserversorgung.

ZWEITER ABSCHNITT

Baulicher Betriebsschutz

§ 23

Besondere Schutzmaßnahmen

(1) Anlagen oder Einrichtungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, elektrischer Energie, der übergebietlichen Ferngasversorgung oder der Abwässerbeseitigung dienen, und Anlagen oder Einrichtungen des öffentlichen Fernmeldewesens, der Rundfunkanstalten, der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes, der Flugsicherung, des Wetterdienstes, der Deutschen Bundesbahn sowie der Bundesfernstraßen sind durch bauliche Maßnahmen des verstärkten Schutzes insoweit zu sichern, als es nach der Zivilverteidigungsplanung zur Weiterarbeit auch während unmittelbarer Kampfeinwirkungen unerläßlich ist. Die Arbeitsplätze des erforderlichen Bedienungs- sowie Betriebslenkungspersonals sind durch verstärkten Schutz zu sichern. In Einzelfällen kann über den verstärkten Schutz hinausgegangen werden.

(2) Werden Anlagen oder Einrichtungen, die nach Absatz 1 zu sichern sind, neu errichtet, so kann der Eigentümer verpflichtet werden, diese ganz oder teilweise unterirdisch zu bauen, wenn der Betrieb dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt und ein höherer Schutz als bei oberirdischer Bauweise erreicht wird.

(3) § 20 gilt entsprechend.

(4) Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministern und mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Auswahl der zu sichernden Anlagen oder Einrichtungen.

§ 24

Verfahren bei bestehenden Anlagen oder Einrichtungen

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Behörde entscheidet, welche bestehenden Anlagen oder Einrichtungen nach § 23 Abs. 1 zu sichern sind. Die zuständige Behörde fordert den Eigentümer auf, einen Bauantrag einzureichen.

(2) Der Eigentümer ist verpflichtet, der Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen und die Schutzmaßnahmen nach dem Bescheid zu treffen, der auf den Bauantrag ergeht.

(3) Im übrigen sind die landesrechtlichen Verfahrensvorschriften anzuwenden. Baugebühren werden nicht erhoben.

§ 25

Verfahren bei neu zu errichtenden Anlagen oder Einrichtungen

(1) Soll eine Anlage oder Einrichtung der in § 23 Abs. 1 genannten Art errichtet werden, so hat der Bauherr die zuständige Behörde bei Beginn der Planungsarbeiten von dem Vorhaben schriftlich zu unterrichten. Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Behörde entscheidet, ob die Anlage oder Einrichtung nach der Zivilverteidigungsplanung zu sichern ist.

(2) Erscheint die unterirdische Errichtung der gesamten Anlage oder Einrichtung oder eines Teils zweckmäßig und die Höhe der erforderlichen Mehraufwendungen vertretbar, so holt die zuständige oberste Landesbehörde die Weisung der zuständigen obersten Bundesbehörden darüber ein, ob die Anlage oder Einrichtung unterirdisch zu errichten ist und welche Schutzmaßnahmen dabei zu treffen sind.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 erforderliche Auflagen sind dem Bauherrn gegenüber nur wirksam, wenn sie binnen vier Monaten nach der Unterrichtung erteilt werden. Die Baugenehmigung, eine sie ersetzende Genehmigung oder die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben diesen Anforderungen entspricht.

§ 26

Rechtsverordnungen

(1) Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen bautechnischen Bestimmungen über die nach § 23 zu treffenden Schutzmaßnahmen.

(2) Die Bundesminister für Wirtschaft, für wissenschaftliche Forschung und für Gesundheitswesen erlassen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für ihren Geschäftsbereich geltenden besonderen Bestimmungen über die nach § 23 zu treffenden Schutzmaßnahmen.

§ 27

Sonderregelungen

(1) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt, welche baulichen Schutzmaßnahmen nach § 23 bei der bundeseigenen Verwaltung seines Geschäftsbereichs und bei den Bundesfernstraßen durchzuführen sind; er kann insbesondere bestimmen, daß in Einzelfällen bauliche Maßnahmen auszuführen sind, die über den verstärkten Schutz hinausgehen, und kann von den in § 26 Abs. 1 vorgesehenen Rechtsverordnungen Abweichungen zulassen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr erläßt, soweit es für die Durchführung dieses Gesetzes bei der Deutschen Bundesbahn erforderlich ist, allgemeine Verwaltungsvorschriften.

(3) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen bestimmt, welche baulichen Schutzmaßnahmen nach § 23 im Fernmeldebereich der Deutschen Bundespost durchzuführen sind. Absatz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

§ 28

Schutz gegen mittelbare Gefahren

(1) Werden Anlagen oder Einrichtungen errichtet, bei denen durch Kampfeinwirkungen erhebliche mittelbare Gefahren für die Umgebung entstehen können, so sind geeignete bauliche Vorkehrungen gegen diese Gefahren zu treffen.

(2) Die §§ 20, 23 Abs. 2, §§ 25 und 26 gelten entsprechend; bei Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes bestimmt sich die zuständige oberste Landesbehörde (§ 25) nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes.

§ 29

Kostentragung

(1) Die Kosten für die nach den §§ 23 und 28 zu treffenden Schutzmaßnahmen trägt der Bund. Ist eine Anlage oder Einrichtung ganz oder teilweise unterirdisch zu bauen, so trägt der Bund auch die dadurch bedingten zusätzlichen Baukosten.

(2) Soweit durch Maßnahmen nach § 23 auch der Verpflichtung nach den §§ 2 bis 4 entsprochen wird, sind die Kosten insoweit nach den dafür geltenden Vorschriften zu tragen.

DRITTER ABSCHNITT

Bußgeld- und Schlußbestimmungen

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen den §§ 10 oder 13 vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Schutzraum nicht in einem seiner Bestimmung entsprechenden Zustand erhält oder
2. einen Schutzraum ohne Genehmigung beseitigt, verändert oder verlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 2000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 verjährt in zwei Jahren.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 33 Abs. 1 zuständige Behörde. Sie entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 31

Handeln für einen anderen

(1) Die Bußgeldvorschrift des § 30 gilt auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens einen anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 32

Auftragsverwaltung

(1) Obliegt die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern, einschließlich der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so handeln sie im Auftrag des Bundes. Soweit in diesem Gesetz den Gemeinden Aufgaben übertragen werden, ist für die Ausführung des Gesetzes der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde zuständig.

(2) Soweit nach Kommunalverfassungsrecht ein kollegiales Organ die Auftragsangelegenheiten wahrzunehmen hat, tritt an dessen Stelle der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes.

(3) Der Bundesminister des Innern übt in seinem Aufgabenbereich die Befugnisse aus, die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes zustehen. Er kann diese Befugnisse sowie seine Weisungsbefugnis nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes ganz oder teilweise auf das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz übertragen.

§ 33

Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die nach Landesrecht für Baugenehmigungen zuständige Behörde.

(2) Zuständig für die Gewährung der öffentlichen Zuschüsse nach den § 3 Abs. 2 Satz 2, §§ 4, 6 und 12 sind die von der Landesregierung bestimmten Behörden.

§ 34

Anwendung des Haushaltsrechts des Bundes

Auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewendet werden.

§ 35

Beauftragung nachgeordneter Bundesbehörden

Der Bundesminister des Innern kann seine Befugnisse aus § 16 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 auf Bundesoberbehörden übertragen.

§ 36

Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte

(1) Der Bundesminister der Verteidigung führt in den Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr die baulichen Schutzmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes in eigener Verantwortung durch und erläßt die näheren Vorschriften über Art und Umfang der

in seinem Geschäftsbereich zu treffenden Maßnahmen. Er kann allgemein oder in Einzelfällen über die Anforderungen dieses Gesetzes hinausgehen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Anlagen und Einrichtungen der verbündeten Streitkräfte.

§ 37

Aufhebung von Vorschriften des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung

(1) Die §§ 21 bis 28, 33 und 34 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696) werden aufgehoben; in § 32 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte von „die Instandsetzung" bis „Luftschutzhilfsdienstes" sowie „und § 28" und in § 39 die Worte von „mit Ausnahme" an gestrichen.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die geltende Fassung des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung neu bekanntzumachen.

§ 38

Berlin-Klausel

(1) Dieses Gesetz gilt unter dem Vorbehalt der dem Land Berlin nach Absatz 2 erteilten Ermächtigung nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten unter dem gleichen Vorbehalt im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Das Land Berlin wird ermächtigt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Rechtsverordnungen oder von Teilen dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Rechtsverordnungen abweichend von den §§ 13 und 14 des Dritten Überleitungsgesetzes zu bestimmen.

§ 39

Stadtstaaten-Klausel

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen und insbesondere zu bestimmen, welche Stellen die Aufgaben der Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes wahrzunehmen haben.

§ 40

Rückwirkung von steuerlichen Vergünstigungen

Auf Hausschutzräume, die nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 1. Januar 1966 fertiggestellt worden sind, findet § 12 Abs. 3 Satz 1 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die nach den §§ 7 und 12 Abs. 3 Satz 1 für Schutzräume zulässigen Absetzungen im Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes und in den elf folgenden Jahren geltend gemacht werden können; dabei sind die nach den §§ 7 und 12 Abs. 3 Satz 1 maßgeblichen Herstellungskosten um die bereits vorgenommenen Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie auf diese Herstellungskosten entfallen, zu vermindern.

§ 41

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft; die §§ 1, 3 Abs. 2 und 3, §§ 4 bis 10, 12, 18 bis 22, 23 Abs. 4, §§ 24 bis 27, 28 Abs. 2 und §§ 29 bis 40 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verpflichtung nach § 2 gilt nicht bei Bauvorhaben, für die der Bauantrag vor dem . . . . gestellt wurde.